



III 72179

Currende

des k. k. illirischen Guberniums.

Die Aufstellung von Wagen vor Wirthshäusern, auf der Straße selbst, diese mag bei Tag oder bei der Nacht Statt finden, wird aus dem Titel der Hemmung der Passage, als Polizeivergehen erklärt.

Das Verstellen der öffentlichen Straßen durch Wagen vor den Wirthshäusern ist ein häufig vorkommender Unfug. Das Strafgesetzbuch II. Theils S. 174 bis 177 enthält zwar gegen die Aufstellung von Wagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen bereits in so ferne Bestimmungen, als dies zur Nachtszeit geschieht, und als Vorübergehende dadurch beschädigt werden können.

Allein die Aufstellung von Wagen, besonders vor Wirthshäusern auf der Straße selbst, nähmlich zwischen den beiderseitigen Straßengräben, erscheint auch aus einer andern Rücksicht, nähmlich wegen Hemmung oder doch Erschwerung der Passage sowohl zur Tages- als zur Nachtszeit als ein ahndungswürdiger Unfug, welcher in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 7. März l. J. Zahl 4555 als ein Polizeivergehen erklärt wird, das von Fall zu Fall mit einer dem Armeninstitute des Ortes zufallenden Geldstrafe von einem bis zu vier Gulden C. M. geahndet werden muß.

Damit nun jeder Hemmung und Verengung der Passage in der erwähnten Art möglichst vorgebeugt werde, haben

1stens. Die Localbehörden die Vorkehrung zu treffen, daß auch außerhalb der Fahrstraße, durch die vor den Wirthshäusern stehen bleibenden Wagen, die für die Fußgänger erforderliche Passage nicht beirrt werde.

Weil jedoch für den Fall, als die Straßen mit Wagen nicht verstellen werden sollen, für deren Aufstellung außer den Straßen geeignete Plätze ausgemittelt werden müssen, so findet man diesfalls zu verfügen:

2tens. Bei einsam und abseitig von Ortschaften gelegenen Wirthshäusern ist in dem Falle ihrer Errichtung oder Umbauung auf eine angemessene größere Entfernung derselben von der Straße nach Verhältniß der Lokalität zu dringen, und als Bedingung der Gewerbs- oder Baubewilligung festzusehen, daß vor den Wirthshäusern, ein zureichender Raum außerhalb der Straße zur Aufstellung von Wagen vorbehalten bleibe, welcher von Fall zu Fall von der Localbehörde mit Rücksicht auf den Zweck und die örtlichen Verhältnisse dem Flächenmaße nach zu bestimmen seyn wird.

3tens. Bei Wirthshäusern, welche neben andern Häusern in einer Reihe liegen, kann zwar eine größere Entfernung derselben von der Straße, als jene der andern mit ihnen in gleicher Flucht stehenden Häuser, wohl nicht gefordert werden; allein es wird fest darauf zu halten seyn, daß bey der Errichtung neuer, so wie auch bey der Uebersezung oder Umbauung bestehender Wirthshäuser die Vorbehaltung eines zureichenden Raumes für die Aufstellung von Wagen hinter oder neben dem Wirthshausgebäude als Bedingung der Gewerbs- oder Baubewilligung gesetzt werde; endlich werden

4tens. Die betreffenden Behörden, mit Beziehung auf das oben erwähnte hohe Hofkanzleidecreet angewiesen, diese Anordnung pünktlich zu handhaben und handhaben zu lassen, wobei nur noch bemerkt wird, daß besonders das Straßenpersonale diese Befolgung genau zu überwachen, und in Uebertretungsfällen auf die unverzügliche Abstellung und Bestrafung des Unfuges zu dringen habe.

Laibach am 27. März 1854.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör,
k. k. Hofrat.

Johann Schnedl,
k. k. Gubernialrat.

2434



030052310

632